

Satzung

über die Stiftung einer Ehrenmünze der Stadt Künzelsau vom 12. September 2017

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau in seiner Sitzung am 12. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Vergabegrundsätze

- (1) Die Stadt Künzelsau stiftet zur Auszeichnung vorbildlichen bürgerschaftlichen Engagements die „Ehrenmünze der Stadt Künzelsau“.
- (2) Die Ehrenmünze der Stadt Künzelsau können Personen, Personengruppen oder Organisationen erhalten, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben.
- (3) Kriterien für die Vergabe sind die Freiwilligkeit und die grundsätzliche Entgeltlosigkeit des Engagements, wobei es nicht nur auf die Dauer der Tätigkeit ankommt. Vielmehr gilt es die Bedeutung des Engagements für die Kernstadt oder einen Ortsteil, für ein bestimmtes Projekt und/oder für eine bestimmte Person bzw. eine bestimmte Personengruppe zu würdigen. Zu berücksichtigen sind auch bereits erhaltene Ehrungen, sowie andere Ehrungsmöglichkeiten im institutionellen Umfeld des jeweiligen Engagements.
- (4) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammen in die Betrachtung einfließen.
- (5) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat, sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortschaftsräten stellen allein keine ausreichenden Gründe für die Verleihung der Ehrenmünze dar.

§2 – Vorschlagsrecht / Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister sowie die Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher schlagen die Person beim Bürgermeister vor.
- (2) Anträge aus der Bürgerschaft richten sich ausschließlich an den Bürgermeister.
- (3) Im Kalenderjahr können höchstens 3 Auszeichnungen verliehen werden. Sollte eine Personengruppe ausgezeichnet werden, zählt dies als eine Auszeichnung.
- (4) Die Entscheidung trifft der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

§3 – Ehrenmünze/ Urkunde

(1) Die Ehrenmünze enthält den Namen des Geehrten, das Datum der Verleihung sowie den Zusatz „Für vorbildliches bürgerschaftliches Engagement“ sowie auf der Rückseite „Stadt Künzelsau“.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmünze wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Künzelsau und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§4 - Übergabe

(1) Die Ehrenmünze mit Urkunde wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen überreicht.

(2) Mit der Überreichung gehen die Ehrenmünze und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht besteht nur in den Fällen des §5.

§5 - Widerruf

(1) Die Verleihung der Ehrenmünze kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen und entzogen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§6 - Bekanntmachung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, den 12.09.2017

Stefan Neumann, Bürgermeister